

Satzung

Segelclub RatzeburgerSee e.V

Inhaltsverzeichnis

Contents

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Vereinsabzeichen	2
§ 4	Vereinsjahr	2
§ 5	Mitglieder	2
§ 6	Aufnahme von Mitgliedern	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8	Gebührenordnung	3
§ 9	Ausscheiden von Mitgliedern	4
§ 10	Vereinsorgane	5
§ 11	Vorstand	5
§ 12	Obliegenheiten des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und seiner Ausschüsse	6
§ 13	Kassenprüfer	6
§ 14	Haupt- und Mitgliederversammlung	6
§ 15	Anträge, Beschlüsse, Wahlen	6
§ 16	Haftung der Mitglieder	7
§ 17	Haftungsansprüche	7
§ 18	Vereinsverbindlichkeiten	7
§ 19	Satzungsänderungen	7
§ 20	Auflösung des Vereins	7
Artikel 1	8
Artikel 2	8
Artikel 3	8
Artikel 4	9
Artikel 5	9
Artikel 6	9
Artikel 7	9
Artikel 8	9
Artikel 9	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Segelclub Ratzeburger See und hat seinen Sitz in Ratzeburg. Er ist am 12. November 1969 gegründet und unter der Nummer 275 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ratzeburg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die notwendigen Auslagen werden erstattet.

§ 3 Vereinsabzeichen

Der Verein führt als Abzeichen einen Wimpel mit den Farben weiß/rot. Abmessungen:1/3 am Schaft, 2/3 zur Spitze. Punktmitte des inneren Kreises: ½ Schafthöhe, Durchmesser des inneren Kreises: 30% der Schafthöhe, dann 5% des äußeren Kreises, der wiederum 5% Stärke hat.

Das Tragen des Vereinsabzeichen ist jedem Mitglied gestattet und ist erwünscht. Die Führung des Standers ist Pflicht und nur aktiven und Jugendmitgliedern erlaubt.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Familienmitgliedern
3. Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
4. Unterstützenden Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Nur aktive Mitglieder können jeweils einen Bootsliège- und Wohnwagen- bzw. Zeltstellplatz beanspruchen.

Jugendmitglieder können einen Jollenliegeplatz (Landplatz) beanspruchen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft ist weder nach der Zahl noch aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen beschränkt. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Nicht vollgeschäpftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Ein neuer Antrag kann nach Ablauf eines Jahres ab Antragstellung gestellt werden. Neuaufnahmen werden durch Anschlag oder Rundschreiben bekannt gegeben. Einwendungen sind dem Vorstand spätestens vier Wochen nach der ersten Bekanntgabe einzureichen. Bei Einwendung durch ein Mitglied nach § 5 1.u.2. ist der Antrag einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe vorzutragen. Die Versammlung entscheidet dann über die Aufnahme des Antragstellers.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Außer den sonstigen sich aus der Satzung und Versammlungsbeschlüssen ergebenden Rechte, hat jedes Mitglied Anrecht auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Plätze und Anlagen. Bei der Vergabe der Plätze wird nach Mitglieds-Nummern verfahren, wobei der Antragsteller mit der niedrigsten Nummer das Anrecht erhält.

Wird auf Antrag ein unterstützendes Mitglied zum aktiven Mitglied umgeschrieben, so erhält das Mitglied eine neue Mitglieds-Nummer.

Die Platzanlagen unterliegen den Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

Jedes Mitglied muß die Vereinssatzung oder -ordnungen sowie die Bundes-Sparten- und gesetzlichen Bestimmungen und die dem Verein gemachten Auflagen anerkennen.

Es hat die Vereinsarbeit im Rahmen des Möglichen zu unterstützen und den Interessen des Vereins nicht zuwiderzuhandeln.

Alle aktiven Mitglieder, die die Vereinsanlagen, Wohnwagenplatz, Jollenplatz oder Brücke nutzen, sind zu Arbeitsdiensten verpflichtet, soweit die Arbeitsordnung nichts anderes aussagt.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder nach § 5 1.u.2., wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit der § 11 Abs. 2 nichts anderes regelt.

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste durch die Mitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit gewählt.

Alle Mitglieder können vom Vorstand zur zeitweiligen Übernahme von Vereinsgeschäften mit herangezogen werden, falls sie nicht triftige Gründe dagegen anzuführen haben.

Mitglieder haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten, die zwischen ihnen und dem Verein zu klären sind.

§ 8 Gebührenordnung

Es sind Gebühren und Beiträge zu leisten.

Die Änderung der Gebühren und Kostensätze sind nur auf einer außerordentlichen oder Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit möglich.

Die Höhe der Gebühren und Beiträge befinden sich im Anhang zur Satzung und sind nicht Bestandteil der Satzung. Alle Beiträge und Gebühren sind nach Terminangabe der Kassenwarte pünktlich zu zahlen.

Der Vorstand kann in einem begründeten Einzelfall oder bei Eintritt eines unverschuldeten Notstandes oder einer sozialen Härte einem Mitglied auf Antrag Ratenzahlung, Stundung oder Teilerlassung gewähren.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluss möglich. Maßgebend für die Kündigung ist das Datum des Poststempels. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitglieder-Ausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bootsbesitzer haben den Vereinsstander zu entfernen und die Fragmente der Plakette an den Verein zurückzugeben.

Mitglieder können durch formlosen Beschluss des Vorstandes mittels Streichung in der Mitgliederliste aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind und ihr Aufenthaltsort binnen 6 Monaten ab Fälligkeit weder ermittelt werden konnte, noch mitgeteilt worden ist.

Das Ehrengericht kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes über den Vorstand ein Mitglied ausschließen, ...wenn es gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder wenn es das sportliche Zusammenleben der Mitglieder des Vereins gefährdet oder auf sonstige Weise belastet. Dieser Antrag ist vom Vorstand binnen vier Wochen an das Ehrengericht weiterzuleiten. Der Ausschluss muss vom Ehrengericht vorher verhandelt werden und ist dem Antragsteller gegenüber zu bestätigen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor einer Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Die Einberufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beantragt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Versammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Die Ehrengerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und befindet sich im Anhang zur Satzung.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Haupt- und Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse für ihren Arbeitsbereich
- d) das Ehrengericht

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1.Vorsitzender e) Jugendwart
- b) 2.Vorsitzender f) Platzwart
- c) Kassenwart g) Hafenmeister
- d) Schriftwart h) Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender und der Kassenwart von denen zwei gemeinschaftlich den Verein vertreten können.

In den Vorstand gem. § 26 BGB sind nur aktive Mitglieder, die dem Verein bereits ein Jahr als aktives Mitglied angehört haben, wählbar.

In den weiteren Vorstand sind alle Familien- und aktiven Mitglieder wählbar.

Die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählt. Es scheiden im Wechsel aus in den Jahren mit

geraden Endziffern: a) 1.Vorsitzender

b) Schriftwart

c) Hafenmeister

d) Beisitzer

ungeraden Endziffern: e) 2.Vorsitzender

f) Kassenwart

g) Platzwart

h) Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Enthebung eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ist nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit möglich.

§ 12 Obliegenheiten des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und seiner Ausschüsse

Der Vorstand führt alle verwaltungsgemäßen Arbeiten des Vereins durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist das ausführende Organ aller in den Versammlungen gefassten Beschlüsse.

Der 1. Vorsitzende leitet die Haupt- und Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Im Falle der Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und unter diesen der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Arbeitsbereich verantwortlich.

Bei Beschlüssen, die nicht von der Mehrheit des gesetzlichen Vorstandes getragen werden und die dennoch zur Ausführung gelangen, haften die Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch, wenn ein derartiger Beschluss durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung wieder aufgehoben wird.

§ 13 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist nur für einen Kassenprüfer auf ein weiteres Jahr zulässig. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Vermögensangelegenheiten des Vereins. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Prüfung vorzunehmen, sie haben der Versammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsergebnis und die Unterlagen sind in einem Sammelordner, der bei einem Kassenprüfer verwahrt wird, fortlaufend festzuhalten.

§ 14 Haupt- und Mitgliederversammlung

So oft es dem Vorstand für richtig erscheint, werden Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die ordentliche Jahres-Hauptversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden.

Für Haupt- und Mitgliederversammlung hat der Verein eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 15 Anträge, Beschlüsse, Wahlen

Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen erfolgen ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung seitens der Versammlung oder des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart abzuzeichnen ist.

§ 16 Haftung der Mitglieder

Für Schäden irgendwelcher Art, die durch Mitglieder oder durch von Mitgliedern eingeführte Personen fahrlässig oder vorsätzlich an den Einrichtungen des Vereins auf seinen Land- und Wasserflächen angerichtet werden, haftet das betreffende Mitglied.

§ 17 Haftungsansprüche

Vereinsmitglieder und deren Angehörige sowie von Mitgliedern eingeführte Personen haben keinen Anspruch auf Haftung durch den Eigentümer, den Verein oder sonst irgendeine Person. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Feuer, Diebstahl und Schäden aus dem von Mitgliedern eingebrachten Eigentum und den dem Verein gehörenden Sachen. Der Verein haftet auch nicht gegenüber Personenschäden.

§ 18 Vereinsverbindlichkeiten

Das Vereinsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 19 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 4/5 der erschienenen Mitglieder erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende oder einer der beiden mit dem Schriftwart gemeinsame Liquidatoren.

Das gesamte Vereinsvermögen fällt dann der DLRG, Bezirk Herzogtum Lauenburg, zur freien Verwendung zu.

Der Verein hat nachfolgend aufgeführte Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Eine Änderung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit auf einer Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand. Für die Änderung der Gebühren und Beitragssätze ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

- Geschäftsordnung
- Arbeitsordnung
- Platz- und Brückenordnung
- Hallenordnung
- Jüngstensegelordnung
- Jugendsegelordnung
- Segelanweisungen
- Gebühren- und Beitragsaufstellung

Ehrengerichts - Ordnung

... als Anlage und Bestandteil der Satzung ...

Artikel 1

Das Ehrengericht dient der Schlichtung zwischen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein. Insbesondere wird es entsprechend der nachstehenden Ehrengerichtsordnung tätig.

Die Ehrengerichtsordnung findet Anwendung:

1. bei Ausschlussanträgen
2. bei Anträgen auf Feststellung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins
3. bei Anträgen zur Auslegung der Satzung und Ordnungen des Vereins

Artikel 2

Das Ehrengericht setzt sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern zusammen. Die drei Personen wählen innerhalb des Ehrengerichts jährlich ihren Obmann, der immer nur ein Jahr den Vorsitz des Ehrengerichts führen darf. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden alle drei Jahre auf einer ordentlichen Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung gewählt. Für den Vertretungsfall werden zwei Stellvertreter von der Versammlung gewählt, die in das Ehrengericht eintreten, wenn ein Mitglied des Ehrengerichts vorher durch Tod oder freiwilligen Rücktritt aus dem Ehrengericht ausscheidet.

Mindestens ein Stellvertreter ist zu jeder mündlichen Verhandlung mit einzuladen, damit bei längerer Verhinderung eines Ehrenrichters eine Verhandlungsverzögerung oder Unterbrechung vermieden wird.

Der Stellvertreter nimmt an den Beratungen teil, hat aber kein Stimmrecht. Auf ihn findet der Artikel 3 dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

Artikel 3

Die Ehrenrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen. Kein Ehrenrichter darf in einer abhängig gemachten Strafsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten. Ehrenrichter kann nicht sein, wer an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

An seine Stelle tritt dann einer der Stellvertreter. Wird ein Ehrenrichter von einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung das Ehrengericht in der Besetzung ohne den Ehrenrichter, auf den sich die Ablehnung bezieht, unter Würdigung der

vorgetragene Ablehnungsgründe nach freiem, billigem Ermessen. Werden für die Ablehnung von der betreffenden Partei keine Gründe genannt, so ist das Vorbringen unbeachtlich.

Artikel 4

Die Abstimmung bei den Ehrenrichtern erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 5

Die Erhebung der Klage ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Sie muß aber auf jeden Fall in zweifacher Ausfertigung schriftlich über den Vorstand an das Ehrengericht mit ausreichender Begründung eingereicht werden.

Die eingereichte Klage wird im Wortlaut und Schrift der beklagten Partei zur Rechtfertigung zur Kenntnis gegeben. Den Ort und die Zeit der mündlichen Verhandlung bestimmt der Obmann des Ehrengerichts. Vor Terminbestimmung kann der Obmann von dem Antragsteller einen Auslagenvorschuss bis zur Höhe von 25.- € verlangen.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht zulässig.

Die Verhandlung des Ehrengerichts ist nicht öffentlich.

Artikel 6

Das Ehrengericht gibt den Beschluss seiner Beratung dem Vorstand und den Beteiligten schriftlich bekannt. Grundsätzlich darf kein Stimmenverhältnis der Abstimmung bekannt gegeben werden, um die Unparteilichkeit des Ehrengerichts zu garantieren.

Artikel 7

Die evtl. entstandenen Kosten des Verfahrens werden vom Ehrengericht festgelegt. Die Ehrenrichter und Stellvertreter erhalten ihre baren Auslagen zu Lasten der Kontrahenten.

Artikel 8

Die Mitglieder des Ehrengerichtes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Artikel 9

Gerichtsstand ist Ratzeburg.